
Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung beschränkter und unentgeltlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der steuerberatenden Berufe“

Der HLBS e.V. und der ZVG e.V. begrüßen grundsätzlich die Überarbeitung und Modernisierung des Steuerberatungsgesetzes (StBerG). Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Abwendung eines Vertragsverletzungsverfahrens seitens der Europäischen Kommission 2018/2171. Im diesem Verfahren wird u.a. vorgebracht, dass nach § 4 StBerG auch Personen zur Steuerberatung befugt seien, die über keine Berufszulassung oder eine vergleichbare berufliche Qualifikation wie Steuerberater verfügen. Bei Gesellschaften gemäß § 4 Nr. 8 StBerG ist aber gerade Voraussetzung, dass eine entsprechende berufliche Qualifikation (Steuerberater) vorliegt und darüber hinaus auch noch die Prüfung zur landwirtschaftlichen Buchstelle bestanden wurde. Die Streichung der Regelung des § 4 Nr. 8 StBerG kann nicht durch die Gründe des Vertragsverletzungsverfahrens gerechtfertigt werden.

Der Referentenentwurf sieht eine Neuregelung der Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfe in Steuersachen vor. Hierin enthalten ist eine Generalklausel zur Regelung der Hilfeleistung in Steuersachen. Weitere Berechtigte, die Lohnsteuerhilfevereine, werden gesondert geregelt. Im Rahmen der Einführung dieser Generalklausel blieben jedoch wichtige Regelungsbereiche unberücksichtigt und der bisherige Rechtszustand wird verschlechtert. Der in der Begründung des Gesetzentwurfes (S. 42) getätigte Feststellung *„Die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Geschäftssachen von beruflichen Vereinigungen, die sich derzeit aus § 4 Nummer 7 und 8 StBerG ergibt, bleibt weiter bestehen“* wird durch die Neuregelung des § 4a StBerG – neu nicht entsprochen. Dies betrifft insbesondere die Vereine, die derzeit nach § 4 Nr. 8 StBerG geregelt sind.

Nach der bisherigen Regelung des § 4 Nr. 7 und 8 StBerG ist es auch beruflichen Vertretungen gestattet, Hilfe in Steuersachen zu leisten: Gemäß § 4 Nr. 7 StBerG können Berufsvertretungen generell auch Hilfe in Steuersachen leisten. Dies ist eine Regelung, die nicht speziell auf den Bereich der Landwirtschaft und Forstwirtschaft zugeschnitten ist. Im Rahmen dieser Befugnis ist es nicht erforderlich, fachkundiges Personal wie z.B. Steuerberater oder Rechtsanwälte mit besonderer

Qualifikation anzustellen. Dementsprechend bezieht sich die Beratungsleistungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft nur auf die Erstellung der Anlage L bzw. die Einkünfte gemäß § 13 EStG.

Dagegen ist § 4 Nr. 8 StBerG wesentlich weiter und detaillierter gefasst. Es handelt sich um eine Sonderregelung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft. Die Beratungsleistung darf nur durch Personen geleistet werden, die die Bezeichnung landwirtschaftliche Buchstelle gemäß § 44 StBerG führen dürfen. Dies sind Steuerberater und Rechtsanwälte, die zudem eine weitergehende Qualifikation, nämlich die Anerkennung als landwirtschaftliche Buchstelle, benötigen. Diese Hilfeleistung ähnelt eher einer unbeschränkten Hilfeleistung gemäß § 3 StBerG als einer beschränkten Hilfeleistung.

Der Referentenentwurf bezieht sich in der Neufassung des § 4a –neu StBerG nur auf Organisationen gemäß § 4 Nr. 7 StBerG, nicht aber auf Organisationen, die sich auf § 4 Nr. 8 StBerG berufen. Die Besonderheiten der Gesellschaften gemäß § 4 Nr. 8 StBerG werden in dem Referentenentwurf nicht bedacht und durch die Vorschläge auch endgültig für unzulässig erklärt.

Vorbemerkung:

Landwirtschaftliche Buchstellen existieren bereits seit über 100 Jahren: Sie sind seit den 1890er Jahren aktiv. Mit der Reichssteuerreform am Beginn der Weimarer Republik im Jahre 1919 wuchs die steuerliche Bedeutung der Buchführung für Landwirte. Der Zweck der Gründung Landwirtschaftlicher Buchstellen, die Betreuung von landwirtschaftlichen Mandaten unter der Berücksichtigung der Besonderheiten von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie der dafür erforderlichen vertieften Fachkenntnisse bestehen bis heute fort. Im Rahmen der Beratung land- und forstwirtschaftlicher Mandate ist Spezialwissen erforderlich, welche durch die Vielfältigkeit an Beratungsfällen noch verdichtet wird. Landwirtschaftliche Buchstellen erfordern nach § 44 StBerG i.V.m. § 42 DVStB besondere Spezialkenntnisse¹:

1. steuerliche Besonderheiten der Land- und Forstwirtschaft,
2. Höferecht (Anerbenrecht) bzw. erbrechtliche Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
3. Landpachtrecht,
4. Grundstücksverkehrsrecht,
5. Grundlagen des Agrarkreditwesens,

¹ Hierzu Küffner in Landwirtschaftliche Buchstelle als Berufsbezeichnung, DStR 1981, S. 186

6. landwirtschaftliche Betriebswirtschaft einschließlich Rechnungswesen und Statistik.

Ohne die Daten des mit diesem Spezialwissen erstellten sog. BMEL-Jahresabschlusses könnten wichtige Agrardaten Deutschlands nicht an die Europäische Kommission weitergeleitet und somit auch Daten für die Grundsteuererhebung nicht ermittelt werden.

Bereits seit 1920 gibt es auch Vereine von Land- und Forstwirten, welche als Landwirtschaftliche Buchstellen Hilfeleistung in Steuersachen anbieten.

Das „Qualitätsmerkmal“ Landwirtschaftliche Buchstelle, dessen Titel-Erwerb für Angehörige der steuerberatenden Berufe im § 44 StBerG geregelt ist, bürgt somit auch seit über 100 Jahren für eine qualitativ hochwertige Beratung, die den land- und forstwirtschaftlichen Mandanten, aber auch der Finanzverwaltung eine rechtssichere und an Leistungsfähigkeit orientierte Besteuerung garantiert. Die Bedeutung der Branche „Landwirtschaft“ in Deutschland ist aufgrund der Produktion von Lebensmitteln und der damit verbundenen Versorgungssicherheit mit land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen damals wie heute unverändert hoch. Dies gilt auch gerade in Hinblick auf den fortschreitenden Strukturwandel in der Landwirtschaft – hier waren und sind die Landwirtschaftlichen Buchstellen immer der erste Ansprechpartner für ihre Mandanten. Diese enorme Bedeutung der hochwertigen fachlichen Beratung und des hierzu erforderlichen Spezialwissens hat der Gesetzgeber mit der in 2020 neu eingeführten Fortbildungsmöglichkeit für in der Steuerberatung tätige Mitarbeiter, dem Fachassistenten Land- und Forstwirtschaft (FALF), erst jüngst bestätigt.

Neuregelung des § 4a StBerG – neu

Der Referentenentwurf nimmt an, dass nur Lohnsteuerhilfvereine in der Vergangenheit den Satzungszweck die ausschließliche Erbringung von Hilfeleistung in Steuersachen hatten. Dieses ist jedoch auch bei Vereinen i.S.v. § 4 Nr. 8 StBerG der Fall – diese sind ebenfalls befugt, Hilfeleistung in Steuersachen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe zu erbringen. Dieses wird im Referentenentwurf übersehen; stattdessen werden diese Vereine unter die neue Generalklausel des § 4a StBerG gefasst. Das ist nicht sachgerecht.

Im § 4a Abs. 1 StBerG – neu wird geregelt, dass *„Zur geschäftsmäßigen Hilfe in Steuersachen für Ihre Mitglieder und für die Mitglieder der ihnen angehörigen Vereinigungen oder Einrichtungen sind befugt:*

Nr. 1 berufliche oder andere zur Wahrnehmung gemeinschaftlicher Interessen gegründeter Vereinigungen und deren Zusammenschlüsse (...)“

Damit soll eine „Generalklausel“ geschaffen werden, von der auch die Vereinigungen und Vereine des § 4 Nr. 7 und 8 StBerG umfasst werden sollen. Die Einbeziehung der Vereine nach § 4 Nr. 8 StBerG gelingt jedoch durch den vorlegten Gesetzesentwurf nicht.

Im Einzelnen:

1. Umfang der Beratungsbefugnis von Vereinen i.S.v. § 4 Nr. 8 StBerG

Die Befugnisse der als Berufsvertretung oder auf ähnlicher Grundlage gebildeten Vereine von Land- und Forstwirten sind heute, nach einer Neuregelung im Jahre 1989 durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes (BT Drs.: 11/4358), in § 4 Nr. 8 StBerG geregelt. Die Hilfeleistung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe i.S.d. Bewertungsgesetzes (§§ 33 BewG) muss eine (nicht die einzige) satzungsmäßige Aufgabe des Vereins sein. Diese Vereine sind befugt, die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ als Zusatz zum Vereinsnamen zu führen (§ 44 Abs.4 StBerG).

Die Hilfeleistung in Steuersachen darf nur von Personen geleistet werden, die berechtigt sind, die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ zu führen. Somit wird garantiert, dass die Beratungsleistung qualitativ hochwertig ist: Die sachliche Befugnis zur Steuerrechtshilfe umfasst die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, nicht-selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen und sonstigen Einkünften, auch wenn diese nicht mit der Land- und Forstwirtschaft im Zusammenhang stehen. Einkünfte aus selbständiger Arbeit und aus Gewerbebetrieb sind von der Beratungsbefugnis umfasst, wenn es sich um Nebeneinkünfte handelt². Es handelt sich hier u.a. um Einkünfte aus gewerblicher Tierhaltung, gewerblichen Reitbetrieb, außerbetrieblicher Maschinenverwendung sowie um Teile der Selbstvermarktung von landwirtschaftlichen Produkten. Damit ist die Hilfeleistung vollumfänglich für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gewährleistet. Im damaligen Gesetzgebungsverfahren hatte sich der Ausschuss einstimmig dazu entschlossen, die Beratungsbefugnis der Buchstellen

² Koslowski, Steuerberatungsgesetz 8. Auflage § 4 Nr. 8 Rdziff. 17

landwirtschaftlicher Berufsvertretungen auch auf diese Einkünfte auszudehnen³. Gemäß der Beschlussempfehlung im Gesetzgebungsverfahren soll *„diese Ergänzung den geänderten Strukturen der landwirtschaftlichen Betriebe Rechnung tragen. Die landwirtschaftlichen Betriebe befassen sich zunehmend mit Nebentätigkeiten (...) die mit dem landwirtschaftlichen Hauptbetrieb derart eng verknüpft sind, dass es sachwidrig wäre, im Bereich der steuerlichen Beratung eine Abspaltung der als üblich zu bezeichnenden Nebenbetriebe vorzunehmen.“* Die Änderung der Strukturen landwirtschaftlicher Betriebe hat seit der Änderung im Jahre 1989 sehr deutlich an Fahrt aufgenommen. Landwirtschaftliche Betriebe, die auch gewerbliche Tätigkeiten (z.B. Energieerzeugung durch Biogasanlagen oder Windkraftanlagen) ausüben sind nicht mehr die Ausnahme, sondern der Regelfall. Gerade für diese als Regelfall geltenden komplexen Betriebe sind hochqualifizierte Spezialkenntnisse der Beratung von landwirtschaftlichen Betrieben unverzichtbar. Sie brauchen gerade auch die Beratung der Vereine, denen sie seit Jahrzehnten vertrauen. In persönlicher Hinsicht erstreckt und beschränkt sich die Befugnis auf die Hilfeleistung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die Mitglied des Vereins sein müssen. Hierzu gehören nicht nur die Inhaber, sondern auch mitarbeitende Angehörige und Altenteiler (BT.-Drs. 11/3915, S. 16).

2. Neuregelung

Die Neuregelung des § 4a StBerG – neu umfasst die Vereine i.S.v § 4 Nr. 8 StBerG nicht. Der Verein kann sich hier nicht wiederfinden. Dies ergibt sich insbesondere aus folgenden Erwägungen:

a. „geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen für Ihre Mitglieder“

Die Einschränkung „für Ihre Mitglieder“: Bei Vereinen i.S.v. § 4 Nr. 8 StBerG ist die Beratung nicht nur für die Mitglieder zugelassen, sondern auch für deren Angehörige sowie die Altenteiler (s.o.). Eine Einschränkung auf die Mitglieder ist zu eng und bedeutet eine Einschränkung der derzeitigen Befugnis der Vereine.

³ Karl-Heinz Mittelsteiner, Viertes Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes in DStR 1989, 407 sowie BT-Drs. 11/4358, S. 29

b. „angehörige Vereinigungen oder Einrichtungen“

Nach § 4 Nr. 8 StBerG sind nur Vereine erlaubt. Die Beschränkung auf Vereine sollte damals eine Umgehung der für Steuerberatungsgesellschaften geltenden berufsrechtlichen Bestimmungen verhindern (BT.-Drs. 11/3915). Die Neuregelung bezieht sich eher auf § 4 Nr. 7 StBerG.

c. „soweit die Hilfe im Rahmen des satzungsmäßigen Aufgabenbereichs der Stelle Hilfe geleistet wird.“

Hiermit wird wiederum nur der Befugnisumfang des § 4 Nr. 7 StBerG umgesetzt. Dies hätte für die Vereine des § 4 Nr. 8 StBerG die Folge, dass sie auf die Beratung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und weitere betriebliche Steuern, wie z.B. Lohnsteuer der Beschäftigten beschränkt wären. Vereine würde somit auf die Rechtslage des § 4 Nr. 8 StBerG in der Fassung der Neufassung des Steuerberatungsgesetzes von 1975 (BStBl I 1975, S. 2735) zurückgesetzt. Dies kann aus den oben genannten Gründen nicht Wille des Gesetzgebers sein.

d. „gegenüber der Erfüllung der übrigen satzungsmäßigen Aufgaben von untergeordneter Bedeutung“

Nach § 4 Nr. 8 StBerG kann der Verein die Hilfeleistung als Hauptaufgabe haben. Nach der Neuregelung dürfte die Hilfeleistung in Steuersachen nur noch von untergeordneter Bedeutung sein. Bei dem Begriff der „untergeordneten Bedeutung“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Eine Definition, was „untergeordnet“ bedeutet, ist nicht selbständig bestimmbar; es könnte z.B. wirtschaftlich oder sachlich auszulegen sein. Somit könnte auch hier eine Verschlechterung der Rechtsstellung der Vereine nach § 4 Nr. 8 StBerG stattfinden.

Petition:

Beibehaltung einer eigenständigen Rechtsgrundlage für Vereine von Land- und Forstwirten sowie Beibehaltung der Befugniskompetenz des derzeit geltenden § 4 Nr. 8 StBerG

Vereine von Land- und Forstwirten, zu deren satzungsgemäßer Aufgabe die Hilfeleistung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe i.S.d. Bewertungsgesetzes gehört, dürfen weiterhin land- und

forstwirtschaftliche Betriebe vollumfänglich beraten, d.h. auch bei Einkünften aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb, wenn es sich um Nebeneinkünfte handelt, die üblicherweise bei Landwirten vorkommen. Die Hilfe muss von Personen geleistet werden, die berechtigt sind, die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ zu führen.

Das Erfordernis einer weiten Hilfeleistungsbefugnis sowie die hohen Anforderungen an die beratenden Personen rechtfertigten eine eigenständige Rechtsgrundlage. Die Änderung könnte wie folgt aussehen:

§ 4a

Vereine von Land- und Forstwirten

Die als Berufsvertretung oder auf ähnlicher Grundlage gebildeten Vereine von Land- und Forstwirten, zu deren satzungsgemäßer Aufgabe die Hilfeleistung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe i.S.d. § 33 StBerG gehört, dürfen diese Hilfeleistung für alle Einkünfte, die mit dem Betrieb als Haupt- oder Nebeneinkünfte im Zusammenhang stehen, erbringen.

(1) Die Hilfeleistung in Steuersachen darf auch gegenüber mitarbeitenden Familienangehörigen und Altenteilern erbracht werden.

Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Berlin, den 9. Juni 2023

Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e. V.
Zentralverband Gartenbau e.V.